Bitte Geschäftszeichen (siehe Bezügemitteilung) angeben

An die Bezügestelle

# Datenerhebungsvordruck und Einwilligung zur Übermittlung und Verwendung von Daten zum Zwecke der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge (§ 10a Abs. 1 EStG)

Bitte ergänzen Sie die fehlenden Angaben:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Name, Vorname | Geburtsdatum | Rentenversicherungsnummer 1 |
|  |  |  |
| Geburtsname | Staatsangehörigkeit | Geburtsort |

|  |
| --- |
| Abschluss des Altersvorsorgevertrages (Datum) |
|  |
|  |

Ich willige ein, dass[[1]](#footnote-1)2

* die Bezügestelle der zentralen Stelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) jährlich bestätigt, dass ich zum begünstigten Personenkreis nach § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG gehöre,
* die Bezügestelle jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86 EStG) erforderlichen Daten der zentralen Stelle mitteilt und
* die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.

Für die Gewährung einer evtl. Kinderzulage (§85 ESTG) teilen Sie bitte Ihrem Anlageinstitut die Kindergeldnummer der zuständigen Familienkasse (z.B. der Bundesagentur für Arbeit) mit.

Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu den diesbezüglichen Rechten erhalten Sie unter [www.lff.bayern.de/ds-info](file:///C%3A%5CUsers%5CB3SchubertR%5CAppData%5CLocal%5CPackages%5CMicrosoft.MicrosoftEdge_8wekyb3d8bbwe%5CTempState%5CDownloads%5Cwww.lff.bayern.de%5Cds-info) oder alternativ unter unserer Datenschutz-Telefonnummer 0931 4504-6770.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Datum |  | Unterschrift |

1 Soweit eine Rentenversicherungsnummer vergeben ist. Diese wird dann für die Datenübermittlung an die zentrale Stelle als Zulagenummer verwendet.

 Hinweis: Auch die Ableistung des Wehrdienstes stellt eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit dar.

 In diesem Fall müsste eine Rentenversicherungsnummer vorhanden sein.

2 Die Einwilligung kann vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der

Bezügestelle widerrufen werden (§ 10a Abs. 1 Satz 2 EStG).

1. [↑](#footnote-ref-1)